

Fünfte und letzte Frage.

Ist die Ehe,

welche der Prinz Augustus Frederick mit Lady Augusta Murray abschloß, für eine standesmäßige Ehe zu erachten?

§. 18.

Aus der obigen Beantwortung der ersten vier Fragen folgt zwar, daß dem von dem Prinzen Augustus Frederick, Herzog von Sussex, mit Lady Augusta Murray erzeugten Sohne, August von Este, die Eigenschaft und die Rechte eines ehelichen Kindes seiner Eltern zukommen. Es giebt jedoch in dem deutschen Privatsfürstenrechte noch Fälle, in welchen einem Kinde, das von einem deutschen Prinzen in der Ehe erzeugt worden ist, dennoch nicht alle Rechte eines ehelichen Kindes und zwar um deswillen nicht zustehen, weil die Ehe

der Eltern nicht eine standesmäßige Ehe war, in welchen das Kind namentlich nicht den Titel und andere Ehrenvorrechte seines fürstlichen Vaters, und eben so wenig die Succession in das Stammgut des Hauses und die Regierungsnachfolge in Anspruch nehmen kann. Die Frage ist also die: Hat August von Este auch in dem Sinne und Umfange die Eigenschaft eines ehelichen Sohnes, daß ihm alle und jede durch die Standesmäßigkeit seiner Abkunft bedingten Rechte zustehen? mit andern Worten: War die Ehe seiner Eltern eine standesmäßige Ehe?

Ein Ehevertrag, durch welchen diese Frage gegen August von Este entschieden würde, (ein *matrimonium ex pacto inaequale s. ad morganaticam*.) liegt nicht vor. Vielmehr ergibt sich aus der dem Gutachten vorausgesetzten Geschichtserzählung, daß der Prinz Augustus Frederick die Absicht hatte, eine in einer jeden Beziehung ächte und rechtlich wirksame Ehe mit Lady Augusta Murray abzuschließen, und eben so, daß er, nach abgeschlossener Ehe, diese Absicht durch seine Handlungen und durch förmliche und ernstliche Erklärungen bethätiget hat. Es wird also jene Frage in dem Folgenden theils nach den Grundsätzen, welche von den Ehen deutscher Fürsten überhaupt gelten, theils nach Maßgabe der in den vorliegen-

den Fall einschlagenden besonderen Rechte und Verhältnisse zu erörtern seyn.

Die Lehre von den Mißheyrathen deutscher Fürsten, auf welche der erste Theil dieser Erörterung einzugehen hat, gehört bekanntlich zu den schwierigsten und bestrittensten des deutschen Privatrechts. Groß ist die Zahl der Schriften, in welchen diese Lehre, sowohl in älteren als in neueren und in den neuesten Zeiten, bearbeitet worden ist; sehr von einander abweichend sind die Resultate, zu welchen die Bearbeiter dieser Lehre gelangt sind; ⁶⁸⁾ die Auskunft, welche die Gesetze ge-

⁶⁸⁾ Die Literatur dieser Lehre, findet man in den bekannten literarischen Werken von Pütter und A. — Unter den älteren Schriften ist die beste: Ueber Mißheyrathen teutscher Fürsten und Grafen. Von Pütter. Gött. 1796. — Neueste Schriften: Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Von Heffter. Berlin 1829. (Vgl. eine Recension dieser Schrift in der Hall. A. L. Z. May 1829. Nr. 96. ff.) Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften. Von Klüber. 1. Bd. Jfff. 1830. Abh. VII. u. VIII. (Ich kann mich wegen der in dem vorliegenden Gutachten ausgeführten Meinung auf die Auctorität dieses Schriftstellers berufen.) — Eine gute Zusammenstellung der von Andern gefundenen Resultate s. in Weber's Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Im 3ten Theil.

ben, ist höchst unbefriedigend, die Geschichte ist fast der einzige Leitfaden, an welchen man sich halten kann. In dem vorliegenden Gutachten kann diese Lehre nur ihren Hauptsätzen nach und nur dasjenige Resultat dargestellt werden, welches dem Verfasser dieses Gutachtens, nach wiederholter Prüfung, ⁶⁹⁾ mit den Quellen allein übereinzustimmen scheint.

§. 19.

Wenn es in irgend einer Lehre nothwendig ist, von recht scharf bestimmten Begriffen auszugehen, so ist es in der Lehre von den Mißheyrathen deutscher Fürsten. Die Bedeutungen der Worte: Adel, hoher und niederer Adel, standesmäßige Ehen, Mißheyrathen u. s. w. schwanken so sehr auf den Wogen der Meinungen, daß man, wenn man jener Nothwendigkeit uneingedenk ist, Gefahr läuft, auch bey einer wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Lehre zu schwankenden Behauptungen verleitet zu werden.

(Epz. 1810) S. 177. ff. — Die Schwierigkeit der von mir zu lösenden Aufgabe ist nun die, nicht Alles zu sagen, was gesagt werden kann, und doch so viel zu sagen, als gesagt werden muß.

⁶⁹⁾ Meine Schrift: Ueber die Ansprüche Baierns an Baden wegen der Grafschaft Sponheim. Heidelb. 1828.

Man hat zwey Fälle zu unterscheiden, 1) den Fall einer Ehe unter Personen, von welchen die eine zu einem höheren die andere zu einem niederen Stande gehört, ohne daß die Ehe deshalb aufhört, alle rechtliche Folgen einer Ehe zu haben; 2) den Fall einer Ehe, welche, wegen der Standesungleichheit der Eheleute, für den Ehegatten des niederen Standes und für die Kinder nicht alle rechtliche Folgen einer Ehe hat. Jene Ehe ist eine ungleiche Ehe nur dem gemeinen Sprachgebrauche nach oder in der politischen Bedeutung; diese Ehe ist eine ungleiche Ehe in der juristischen Bedeutung. Zur Abkürzung des Vortrages werde ich in dem Folgenden die Ehen in Beziehung auf den ersten Fall standesmäßige und unstandesmäßige (*matrimonium inaequale*) und in Beziehung auf den zweyten Fall ehebürdige Ehen und Mißheyrathen (*disparagium*) nennen.⁷⁰⁾ Ueberall, wo es eine Verschiedenheit und eine (sey es auf dem Gesetze, sey es auf der öffentlichen Meinung beruhende,) Abstufung der Stände giebt, wird es auch Ehen geben, welche unstandesmäßig sind oder für unstandesmäßig gehalten werden, und Verwandte, welche eine unstandesmäßige

⁷⁰⁾ Aus demselben Grunde werde ich nur von den Ehen der Prinzen und nicht auch von den Ehen der Prinzessinnen sprechen.

Heyrath zu verhindern suchen. Das Familieninteresse der höheren Stände kann überdies die Folge haben, daß gewisse unstandesmäßige Ehen für Mißheyrathen erklärt werden. Aber, so lange nicht ein Gesetz oder ein rechtsbeständiges Herkommen diesen Ausspruch gethan hat, darf man nicht eine bloße Meinung oder ein Vorurtheil in eine Rechtsregel verwandeln; und eben so wenig darf man, wo das Gesetz gewisse Heyrathen für Mißheyrathen erklärt hat, eine solche Erklärung über die Fälle hinaus erstrecken, auf welche sie gerichtet ist. Nicht anderst verhält sich die Sache da, wo es einen Erbadel giebt. Zwar ist diesem Stande die Abneigung gegen unstandesmäßige Ehen besonders eigen. Aber der Adel kann sich auf die Kinder vererben, wenn auch nicht beyde Eltern von Adel sind.

Die ersten genaueren Nachrichten von dem Rechtszustande der Völker deutschen Ursprungs sind aus den Zeiten und beziehen sich auf die Zeiten nach der sogenannten großen Völkerwanderung d. i. der Bewegung, welche mit dem Untergange des römischen Reichs und mit der Umgestaltung des politischen Zustandes der europäischen Menschheit endete. Sie sind in den geschriebenen Gesetzen oder in den Rechtsbüchern jener Völker enthalten, deren Abfafs

fung beziehungsweise in das 5te, 6te, 7te und 8te Jahrhundert fällt.

Diese Gesetze, welche überhaupt eine scharfe Scheidlinie zwischen Freyen (oder ingenuis) und Unfreyen oder hörigen Leuten ziehen, erklären eine jede Heyrath zwischen einer Person der einen und einer Person der andern Klasse für eine Mißhey-rath. Nach einigen dieser Gesetze war eine solche Heyrath sogar ein Verbrechen.⁷¹⁾

Aber, obwohl schon Tacitus berichtet, daß es bey den Deutschen einen Unterschied der Stände, d. i. unter den Freyen wieder einen Adel gegeben habe und obwohl dieser Unterschied auch in jenen Gesetzen — namentlich oder der Sache nach⁷²⁾ — vor- kommt, so enthalten doch diese Gesetze, mit einer einzigen noch dazu sehr unsichern Ausnahme,⁷³⁾ nir-

⁷¹⁾ S. Lex Salica tit. 14. c. 6. Lex Ripuar. tit. 58. c. 15. Lex. Alem. tit. 57.

⁷²⁾ Der Sache nach — z. B. bey den Franken gab es zwar nicht dem Nahmen nach einen Adel und den- noch gewisse bevorrechtete Familien. Vgl. Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. Von Montag. Bamb. und Würzb. 1812. 1te und 11te Abth.

⁷³⁾ Ich meine die Stelle in der lex Wisigoth. L. 3. tit. 1. §. 8. (Hier ist allerdings von einer Ehe die

gends die Vorschrift, daß Heyrathen zwischen dem einen und dem anderen Stande in gewissen Beziehungen Mißheyrathen seyn sollen.⁷⁴⁾ Und, erwägt man die Art, wie bey den Völkern deutschen Ursprungs ein Adel entstand, den Charakter, den er vermöge seiner geschichtlichen Grundlagen ursprünglich hatte, so müßte es sogar befremden, wenn das älteste deutsche Recht die Ehen zwischen Adlichen und anderen Freyen in irgend einer Beziehung für Mißheyrathen erklärt hätte; nicht zu gedenken des Widerspruchs, in welchem eine solche Vorschrift mit dem Rechte der christlichen Kirche gestanden haben würde.⁷⁵⁾

Ueberall, wo es einen Erbadel giebt, (denn nur von diesem und nicht von dem Adel überhaupt

Nede, welche als ungleich dem Erbrechte Eintrag thun soll. Aber es bleibt zweifelhaft, ob sich die Stelle auf die Ungleichheit des Standes oder auf die Hdrigkeit des einen Theiles bezieht.) — Was Adam von Bremen, ein ohnehin unzuverlässiger Schriftsteller, in histor. eccles. 1., 4. von dem Hasse der Sachsen gegen ungleiche Ehen erzählt, wird nicht durch das Zeugniß der Gesetze unterstützt.

⁷⁴⁾ Vielmehr kann man die entgegengesetzte Folgerung z. B. aus dem Capitul. Compend. v. J. 757 c. 5. (b. Baluz. I., 179.) ziehen.

⁷⁵⁾ Vgl. c. 1. X. de sponsal. et matrim.

ist hier die Rede,) verdankt er seine Entstehung einem Ansprüche auf Achtung, welcher sich von gewissen durch Verdienste oder Kenntnisse oder durch andere persönliche Vorzüge ausgezeichneten Männern auf ihre Nachkommen vererbte. Die Vorrechte der adlichen Geschlechter waren ursprünglich nicht der Grund sondern sie waren die Folge der diesen Geschlechtern gewordenen Achtung; und nur so lange, als dieses Verhältniß fortdauert, hat der Adel eine vollkommen feste Stütze. Von dieser Grundlage des Adels, der moralischen, sind dessen geschichtliche Grundlagen zu unterscheiden. Diese beruhen auf der Art, wie in einem gegebenen Falle jener Anspruch theils von den Stiftern der adlichen Geschlechter zuerst erworben, theils den Nachkommen erhalten worden ist. Je nachdem diese geschichtlichen Grundlagen beschaffen sind, wird sich der Erbadel von den übrigen Ständen des Volkes mehr oder weniger absondern, ungleiche Eben in einem verschiedenen Lichte betrachten. Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man sich nur an die Kastenverfassung der Hindu's oder an das Patriciat der Römer zu erinnern.

Die geschichtlichen Grundlagen, welchen der Erbadel bey den Völkern deutschen Ursprungs seine Entstehung verdankte, waren aber insgesammt von der Art, daß sie ihn zwar über die übrigen freyen Männer erhoben, nicht aber von diesen gleichsam

ausschieden. Sie beruhten nur auf einer Steigerung der Eigenschaften, welche den freyen Mann überhaupt von dem unfreyen unterschieden.

Freygebohrne waren nicht schon als solche Mitglieder der Volksgemeinde oder, in der heutigen Sprache, Staatsbürger. Sie mußten, um auf den Land- oder Gantagen zu einer Stimme, also zum vollen Genusse ihrer Freyheit berechtigt zu seyn, noch überdieß ein Freygut, (oder eine Grundherrschafft,) d. i. ein Grundstück besitzen, auf welchem keine andern Dienste oder Abgaben hafteten, als diejenigen, welche dem Gemeinwesen zu leisten waren. Ueber dieses Grundstück, das ihnen von dem Gemeinwesen gewährt wurde,⁷⁶⁾ hatten sie nicht bloß die Rechte, welche in dem Eigenthume des bürgerlichen Rechts (oder in dem *dominio juris Romani*) enthalten sind,⁷⁷⁾ sondern zugleich eine — wenn auch dem Gemeinwesen untergeordnete —

⁷⁶⁾ Per investituram allodiale — welche zugleich eine feyerliche Aufnahme in die Gemeinde der stimmberechtigten Freyen war.

⁷⁷⁾ Selbst das Wort: Eigenthum, kommt erst in Urkunden einer spätern Zeit vor. (Die noch jetzt üblichen Ausdrücke: Grundherr für Rittergutsbesitzer, Lehnsherr und Lehnsherrlichkeit, Herr von N. etc. erinnern an die Zeit, von welcher im Texte die Rede ist.)

Hoheit, welche jenes Eigenthum unter sich begriff. Ihre Grundherrlichkeit, (so wurde diese Hoheit genannt,) erstreckte sich auf alle die, welche auf der Grundherrschaft saßen, selbst auf die Freyen.⁷⁸⁾ — An diese Bedingung, von welcher die politische Freyheit überhaupt abhieng, reihte sich nun unmittelbar die Entstehung des Erbadeis der Deutschen. Die Freygüter waren von einem sehr verschiedenen Umfange. Nur auf den größeren saßen Grundholden oder hörige Leute (auch wohl freye Leute als Hinterhasen.) Und auch unter diesen größeren Freygütern fand wieder eine Abstufung statt; es gab theils größere oder Herrschaften, (Dynastien,) theils kleinere, welche in der Folge Rittergüter oder Grundherrschaften in der engeren Bedeutung genannt wurden. Die Geschlechter, welche in dem Besitze dieser größeren Freygüter — einer Herrschaft oder einer Grundherrschaft in der engeren Bedeutung — waren, bildeten nun den ältesten deutschen Adel, weil sie auf ihrem Grund und Boden nicht bloß ihre eigenen Herren sondern zugleich Herren über Andere waren. Dieser Adel war ein erblichpersönlicher oder ein Geschlechtsadel, wenn auch nicht seinem Wesen nach, doch in der Wirklichkeit, da das Stammgut unveräußerlich war

⁷⁸⁾ E. Baluzii Capital. Regum Francorum I, 771. II, 349. Vgl. Montag a. a. D.

oder doch nicht leicht veräußert wurde. Auch lag in der Verschiedenheit zwischen den größeren und den kleineren Herrschaften die (freylich noch unsichere) Eintheilung des Adels in den hohen und in den niedern Adel oder der Keim zu dieser Eintheilung. ⁷⁹⁾

Dieselbe Zusammensetzung des Staatsvereines (oder der Landesgemeinde) trug noch auf eine andere Weise zur Entstehung eines Adels und zur Abstufung dieses Adels bey. Um zur Gemeinde als deren Mitglied und Genosse zu gehören, genügte es nicht, freyer Geburt zu seyn und ein Freygut zu besitzen. Man durfte noch überdieß nicht in einer andern Dienstpflicht stehen, als in der gegen das Gemeinwesen. Jedoch war eine Verpflichtung zu Kriegsdiensten unter dieser Regel nicht begriffen. Dienste dieser Art wurden auch dann des freyen Mannes für würdig erachtet, wenn sie vertragsweise einem andern freyen Manne oder unter dessen Befehle geleistet wurden. (Die Vasallen, welche nach Tacitus in dem Gefolge der Könige und Fürsten waren, obwohl Dienstleute,

⁷⁹⁾ Auch in der Folge ist nie durch ein Gesetz der Begriff des hohen und der des niedern Adels bestimmt oder die Scheidlinie zwischen beyden gezogen worden. (Der besondere Zweck der vorliegenden Ausführung überhebt mich der Nothwendigkeit, diesen Begriff hier genauer zu bestimmen.)

waren dennoch, wie die Vasallen der späteren Zeit, freye Männer.) Da mußte sich nun das Verhältniß von selbst so stellen, daß die Abstufung, welche unter den Besitzern der Freygüter in Beziehung auf den verschiedenen Umfang dieser Güter statt fand, (sie waren zugleich verpflichtet, dem Heerbanne zu folgen,) auf die Zusammensetzung des Heeres einen entscheidenden Einfluß hatte; und um so mehr, da man in der Wahl des Befehlshabers, unter welchem man im Heere dienen wollte, die größte Freyheit gehabt zu haben scheint.⁸⁰⁾ — Aber, wenn auch die Verpflichtung zum Kriegsdienste unter dem Befehle eines Andern mit der Freyheit vereinbar war, sie war doch immer eine besondere Dienstpflicht, eine Abhängigkeit von einem Andern. Der Befehlshaber stand höher, er war in einem höheren Grade frey.

So gab es also bey den Völkern deutschen Ursprungs schon in der Urzeit ihrer Geschichte die Verschiedenheit der Stände. Aber die Standesverschiedenheit der Freyen beruhte nur auf einer Abstufung ihrer Freyheit, nur in einer Rang-

⁸⁰⁾ Ich beziehe mich auf die vielen Stellen der fränkischen Capitularien, in welchen von dem Gebrauche, sich den Kriegsbefehlshaber zu wählen, (commendandi seniori,) die Rede ist. Eine weitere Autorität liegt in den „Befolgen.“

ordnung unter ihnen, (oder auf einer Verschiedenheit ihres Heerschildes,) welche daher entstand, daß nach den Rechtsbegriffen der Deutschen der volle Genuß der einem Freygebohrnen zustehenden Rechte von gewissen äußeren Verhältnissen abhien, in welchen sich nicht ein jeder Freygebohrne befand und befinden konnte. Aber als Freygebohrne waren alle desselben Stammes und Standes. Das Wort: *Ingenuus*, bezeichnete eben so wohl einen Freygebohrnen überhaupt, als, in der engeren Bedeutung, einen von Adel.⁸¹⁾ Eben so wurde der Adel von den übrigen Freyen oder von den freyen Landsassen nur durch die Worte: *Semper freye* (Dynasten) und *Mittelfreye* (Ritterbürtige) unterschieden.⁸²⁾ Wie hätte man da auf die Ansicht verfallen können, daß eine Heyrath unter Personen, welche, wenn auch eines verschiedenen Ranges oder Standes, dennoch beyde von freyer Geburt waren, eine Mißheyrath sey? Eine solche Ansicht würde die Freygebohrnen den hörigen Leuten gleichgesetzt haben.

⁸¹⁾ S. Du Cange v. *Ingenuus*.

⁸²⁾ S. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 3ter Theil. S. 340. ff. (Sedoch kommen die Worte erst in Urkunden und Schriften einer spätern Zeit vor.) — Es giebt wohl keine Sprache, in welcher das Wort: *Frey*, in so vielen Bedeutungen und Zusammensetzungen vorkäme, als die deutsche.

Von nun an kann und wird sich die vorliegende geschichtliche Ausführung auf Deutschland beschränken. Zuvörderst von den Rechten oder vielmehr von den Rechtsbegriffen, ⁸²⁾ nach welchen die Ebenbürtigkeit einer Ehe vom 9ten Jahrhunderte an bis zum 15ten (einschließlich) beurtheilt wurde.

Vieles änderte sich in Deutschland, als endlich von Karl dem Großen ganz Deutschland, (jedoch einstweilen noch mit Ausschluß des von Völkern des slavischen Stammes bewohnten östlichen Theiles,) mit dem Frankenreiche vereinigt wurde. Eine neue Verfassung, die des fränkischen Reichs, wurde in Deutschland, wenn auch nicht unbedingt oder nur theilweise, eingeführt. Diese Verfassung behielt Deutschland auch dann, als es sich, unbeschadet der politischen Einheit, zu welcher es durch die Könige der Franken gelangt war, von dem Frankenreiche wieder losriß. Man kann die Schicksale, welche die deutsche Reichsverfassung während der vorliegenden Periode hatte, auf drei Grundursachen zurückführen: 1) Die Grundlagen des Baues waren fortdauernd die einheimisch deutschen Rechte. 2) Die Ausführung des Baues beurkundete, besonders was die Einheit des Ganzen betraf, den überwiegenden Einfluß der — kirchlichen und

⁸²⁾ Denn Gesetze* (Reichsgesetze) aus dieser Periode, welche von Mißheyrathen handeln, giebt es nicht.

weltlichen — Verfassung des Frankenreiches. 3.) Einen noch fremdartigeren Zusatz erhielt der Plan durch die Vereinigung der Kaiserwürde mit der deutschen Königskrone. — Jedoch hier kann und darf nur von den in diese Periode fallenden Veränderungen und Begebenheiten die Rede seyn, welche in die Lehre von den Mißheyrathen unmittelbar einschlagen.

Die alte Abneigung der Deutschen gegen Ehen der Freyen mit Unfreyen dauerte ungeschwächt fort. Die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder folgten der ärgeren (der linken) Hand.⁸⁴⁾ — Aber blieb es, auch was die Ehen unter Freyen eines verschiedenen Standes betraf, bey dem Rechte der Vorzeit? Diese Frage verdient um so mehr eine genauere Erörterung, da sich während dieser Periode mit und in den Ständen der Vorzeit mehrere wichtige Veränderungen begaben.

Die Dynasten oder die Landherren (die *domini terrae*, wie sie auch in den Urkunden genannt werden,) gelangten zu einer Macht und Gewalt, welche der Vorzeit unbekannt gewesen war. Aus ihnen wurden in der Regel diejenigen gewählt, welche der Kayser zu seinen Beamten — zu Her-

⁸⁴⁾ S. z. B. den Sachsenspiegel III. 73. den Schwabenspiegel Kap. 60. S. 1.

zogen, zu Grafen u. s. w. — setzte. Wenn auch diese Beamten anfangs nur auf Widerruf oder auf Lebenszeit bestellt wurden, so wurde doch ihre Amtsgewalt bald (auf jeden Fall schon im Xten Jahrhunderte) in ihren Geschlechtern erblich. Da die Grundherrlichkeit ohnehin mit einer gewissen Hoheit über die Hintersaßen verbunden war, so war die Erbllichkeit eines Staatsamtes mit den herrschenden Rechtsbegriffen vollkommen vereinbar. Es bedurfte, um das rechtlich Zulässige in ein Recht zu verwandeln, nur günstiger Umstände und Verhältnisse. Und on diesen fehlte es nicht. Die Landherren waren schon als Landherren mächtig genug; das Amt steigerte diese Macht um so mehr, da es theils mit einer auf Liegenschaften angewiesenen Besoldung theils mit dem Kriegsbefehle verbunden war. Starb der Beamte, so hatte es besondere Schwierigkeiten, den Sohn aus dem Besitze des Amtes zu setzen; z. B. schon deswegen, weil die Besoldungsgüter von dem Stammgute gesondert werden mußten. Nun gelang es zwar nicht allen Landherren mit ihrer landherrlichen Hoheit ein königliches Amt zu vereinigen. Aber auch denen, welchen dieses nicht gelang, kam das Emporstreben ihrer Standesgenossen und überhaupt der Verfall der königlichen Gewalt zu statten. Alle Landherren, sie mochten königliche Beamte seyn oder nicht, standen, dasselbe Ziel mit ohngefähr gleichen Mitteln verfolgend, dem Könige gegenüber für einen Mann. Es bildete sich in

dieser Gesammtheit ein der Vorzeit unbekannter Korporationsgeist, welcher auch dadurch geweckt und genährt wurde, daß in den geistlichen Herren derselbe Geist lebte.⁵⁵⁾ — So geschah es denn, daß die Landherren im Verlaufe der Zeit Landesherren (oder regierende Herrn) wurden. Freilich fiel nicht Allen dieses günstige Loos. Klugheit, Reichthum, Glücksfälle, örtliche Verhältnisse bewiesen auch hier die Macht ihres Einflusses.

Auch in der zweyten Klasse der Freyen d. i. auch in dem Stande derjenigen Freyen, deren Grundherrschaften zwar minder bedeutend jedoch von dem Umfange waren, daß Grundholden auf denselben saßen, (ich werde die Freyen dieser Klasse in der Folge Grundherren schlechthin nennen,) und in der Stellung dieses Standes veränderte sich Vieles. Hiervon lag die Grundursache in den Neuerungen, welche nach und nach im Kriegswesen aufkamen. Die deutschen Heere, welche das weströmische Reich eroberten, bestanden größtentheils aus Fußvolk. Jetzt aber erlangte der Dienst zu Roß entschieden das Uebergewicht. Das hatte

⁵⁵⁾ Der Kayser Friedrich II. verlieh im Jahre 1220. den geistlichen und dann im J. 1232. den weltlichen Herren einen Freybrief, durch welche er sie in allen ihren hergebrachten Rechten bestätigte.

unmittelbar die Folge, daß nur noch die Lands- und die Grundherren oder die Besitzer der größeren Landgüter der Last gewachsen waren. So wie aber diese Neuerung schon nach den Rechtsbegriffen der Deutschen die Grundherren schärfer, als bisher, von den übrigen freyen Landsassen sondern mußte, so versetzte sie die letzteren noch überdieß fast allgemein in die Nothwendigkeit, durch Frohnen und Abgaben diejenigen zu entschädigen, welche sich der ursprünglich gemeinen Last des Kriegsdienstes jetzt ausschließlich unterzogen. (Mit andern Worten: Die freyen Landsassen verwandelten sich jetzt meist in Grundholden des reichsten Grundbesizers der Gemeinde oder der Nachbarschaft.) Hierzu kam noch eine andere Neuerung, welche, dieser Umgestaltung des Kriegswesens nahe verwandt, so wie diese und mit ihr, den Geist und die Stellung der grundherrlichen Geschlechter wesentlich veränderte. Wie überhaupt in unruhigen Zeiten diejenigen, welche desselben Standes oder Berufes sind, in eine genauere Verbindung mit einander zu treten pflegen, so vereinigten sich auch damals die, welche zu Pferde dienten und den Dienst kunstmäßig erlernt hatten, — die Lands- und die Grundherren, — zu einer Gesellschaft oder Zunft, welche die Ritterschaft genannt wurde. So verbreitete sich nun auch unter den grundherrlichen Geschlechtern ein Korporationsgeist, welcher ein neuer Grund war, diese Geschlechter — oder den nie:

dem Adel — von dem gemeinen Freyen zu son-
dern.⁸⁶⁾

Von diesen aber, oder von der Klasse derer, welche, für ihre Person frey auf ihren frey eigenen Landgütern saßen, ohne aber zu dem Ritterstande zu gehören, waren bald und fast überall nur wenige übrig.⁸⁷⁾ Dieselben Ursachen, welche den hohen und den niederen Adel bey seinen angestammten Freyheiten und Rechten erhielten, hatten auf jenen Stand den entgegengesetzten Einfluß. Erst in den Städten ergänzte sich wieder der Stand der gemeinen (oder nicht adelichen) Freyen oder bildete sich vielmehr ein ganz neuer Stand, der Bürgerstand oder der Stand der Stadtbürger, dessen Freyheit, da sie auf Grundlagen beruhte, welche der Verfassung der Vorzeit wenigstens zum Theil unbekannt gewesen waren, den Begriff des Adels vielleicht zuerst bestimmter hervorhob, oder doch den Adel in ein ganz neues Verhältniß versetzte. Aber lange dauerte es, ehe

⁸⁶⁾ Die Grundherrschaften erhielten den Nahmen Rittergüter. Die Worte: Adelige Geburt und ritterbürtig, waren gleichbedeutend.

⁸⁷⁾ Doch machten einige Länder, freylich nur wenige, eine Ausnahme von der Regel; z. B. Tyrol, einige Länder der Schweiz.

die Einwohner der Städte dieses Ziel erreichten, so stetig sie es auch verfolgten. Sie hatten sich zuvörderst aus dem Stande der hörigen Leute, zu welchen sie meist gehörten, emporzuarbeiten. Sodann aber mußte in einer jeden einzelnen Stadt die Einwohnerschaft zu einer Gemeinde vereinigt, durch die Rechte und Vorrechte dieser Gemeinde die persönliche und die Gewerbsfreyheit der einzelnen Bürger gesichert werden.

An allen diesen Veränderungen hatte noch überdies das Lehnswesen einen sehr bedeutenden Antheil. Wenn auch dieses sonderbare System, — welches einen Einzigen zum Herrn des Landes und dennoch zugleich von den Landsassen abhängig machte, — in Deutschland nicht so tiefe Wurzeln schlug, wie z. B. in Frankreich, (wo es zuerst aufkam,) oder in England, (wo es planmäßig eingeführt wurde,) so verbreitete es sich doch in Deutschland in dem Grade, daß es fast in alle Theile der Verfassung eingriff, auch in den Theil, welcher hier in Frage steht. In dieser Beziehung zog das Lehnswesen z. B. eine neue oder eine besondere Scheidelinie zwischen den verschiedenen Stufen des Adels.⁸⁸⁾ Eben so trug es, mit andern

⁸⁸⁾ Das ergibt sich z. B. aus der Ordnung der Heerschilder, welcher die Rechtsbücher des Mittelalters

schon oben angegebenen Ursachen zusammenwirkend, zur schärferen Sonderung des Adels von dem Bürgerstande bey. Die Lehnsmannschaft, eine Korporation, brachte es dahin, daß nur die, welche von Rittersart d. i. von Adel waren, eigentliche Lehne oder Ritterlehne erwerben konnten.⁸⁹⁾

Zu Folge aller dieser Veränderungen, welche schon in den ersten Jahrhunderten der vorliegenden Periode mit den verschiedenen Klassen oder Ordnungen der Freyen vorgegangen, könnte und sollte

gedenken. So sagt, ganz in Uebereinstimmung mit den Grundlagen des altdutschen Rechts, das Sächsische Lehnrecht Art. 1. Die Laienfürsten haben ihren Heerschild d. i. ihren Rang um eine Stufe erniedriget, seitdem sie der Bischöffe Mannen (Vasallen) geworden sind. Vgl. Weiske: Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts. Pp. 1830.

⁸⁹⁾ Auct. Vet. de benef. §. 4. Sächs. Lehn. Art. 2. Schwäb. Lehn. Kap. 1. §. 4. Es bedurfte eines kaiserlichen Briefes wenn in einem Lande der Bürgerstand lehnsfähig seyn sollte. (Noch weit erheblicher war der Einfluß des Lehnswesens auf die Entstehung oder Ausscheidung des Adels in denjenigen europäischen Staaten, in welchen die Lehnverfassung in ihrer ganzen Vollendung bestand; z. B. in Frankreich. Vgl. Merlin répertoire de jurispr. m. noblesse.)

man zuvörderst erwarten, daß die Ehe eines Adlichen, eines Mannes aus einer landesherrlichen oder einer ritterschaftlichen Familie, mit einer Bürgerlichen für eine Mißheyrath erachtet worden wäre. Der Bürgerstand war etwas anderes, als der altdeutsche Stand der gemeinen Freyen oder der freyen Landsassen, an deren Stelle jener getreten war. Auf ihm lastete die Erinnerung, daß er einst größtentheils aus hörigen Leuten bestanden hatte. Die Gewerbe, die er trieb, — Handwerke und Kaufmannschaft — hatten, wie bey andern Völkern, so auch bey den Deutschen, die Meinung des Adels gegen sich. Ueberdies aber liegt es in dem Geiste einer jeden Korporation und insbesondere einer solchen, welche auf einem Vorrechte der Geburth beruht, (und eine Korporation dieser Art war der Adel,) sich möglichst abzuschließen, z. B. nur diejenigen als Genossen zu betrachten, welche sowohl von Seiten der Mutter als von Seiten des Vaters aus einem Geschlechte der Korporation abstammen. In der That finden sich auch in den Rechtsbüchern und Urkunden dieser Periode Stellen, welche die Ehe eines Adlichen mit einer Bürgerlichen ausdrücklich oder folgerungsweise für eine Mißheyrath erklären.⁹⁰⁾ Man scheint z. B. in den Domstiftern

⁹⁰⁾ Sächs. Landrecht I, 51. Schwäb. Landr. Art. 49. 50. Eichhorn in dem a. W. S. 341.

schon frühzeitig nur diejenigen zu einem Canonicate gelassen zu haben, welche von beyden Seiten adlicher Abkunft waren.⁹¹⁾ — Gleichwohl giebt es wieder andere Stellen aus derselben Zeit, nach welchen zur Erwerbung der Rechte des Adels, z. B. der Lehnfähigkeit, weiter nichts erfordert wurde, als daß man von einem adlichen Vater (oder auch noch überdies von einem adlichen Großvater,) abstammte.⁹²⁾ So wie nun aus der Zusammenstellung dieser Stellen mit den vorher gedachten unzweydeutig hervorgeht, daß der Grundsatz des älteren deutschen Rechts, nach welchem Ehen unter Freygebohrnen eines verschiedenen Standes und Ranges für ebenbürtig erachtet wurden, in dieser

⁹¹⁾ c. 37. X. de praebendis. (Bom J. 1232.) Vgl. Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln. Von Seuffert. Frkf. 1790. (Jedoch hat der Vf. nicht ausgemittelt, wann in den deutschen Hochstiftern die Ahnenprobe durch förmliche Statute eingeführt worden ist.)

⁹²⁾ Auct. vet. de benef. Cap. I. §. 4. Sächs. Lehr. Art. II. Sächs. Landr. III, 73. Ein altdeutsches Sprüchwort sagt: Rittersweib hat Rittersrecht. S. Hertii Opusc. Vol. II. T. III. p. 398. — Vgl. Klüber in der a. Sch. S. 254. (Die Verschiedenheit der Resultate, zu welchen die bewährtesten Geschichtsforscher in dieser Lehre gelangt sind, ist schon ein genügender Beweis, daß unter den Urkunden keine Uebereinstimmung herrscht.)

Periode zwar durch die veränderten Ansichten und Verhältnisse der Zeit erschüttert, keineswegs aber gänzlich verdrängt worden war, so lassen sich auch leicht die Ursachen nachweisen, aus welchen man einerseits die jetzt schwankende und andererseits die dennoch fortdauernde Gültigkeit jenes Grundsatzes ableiten kann. Die alte und die neue Zeit, die Ueberlieferungen der Vergangenheit und die Ansichten der Gegenwart lagen mit einander im Streite. Einst waren alle Freye einander ebenbürtig gewesen. Denselben Grundsatz nahm auch der Bürgerstand in Anspruch; aber es erhoben sich Zweifel, ob mit Recht? Mit der Zeit stieg die Macht und der Einfluß des Bürgerstandes. Der Bürgerstand wurde lehnfähig. Da neigte sich (im 14ten Jahrhunderte) die Waagschale zum Vortheile dieses Standes. Die oben angeführten Stellen, welche dem Bürgerstande die Rechte der freyen Geburt versagen, sind insgesammt aus den früheren Jahrhunderten dieser Periode.

Sodann könnte man erwarten, daß dieser Grundsatz, auch was die Ehen unter Adlichen betraf, in so fern verlassen worden wäre, als der Gemahl zum hohen und die Gemahlinn zum niedern Adel gehörte. Denn der Abstand zwischen beyden Klassen hatte sich bedeutend vergrößert. — Nun kommt zwar in einem Rechtsbuche des Mittelalters, (in dem Schwäbischen Landrechte Art. 50.)

eine Stelle vor, deren Inhalt dieser Erwartung zu entsprechen scheint. Denn zu Folge dieser Stelle ist nur derjenige semperfrey oder von hohem Adel, welcher sowohl von Seiten der Mutter, als von Seiten des Vaters aus diesem Stande abstammt.⁹³⁾ Aber wenn auch zugegeben werden kann oder muß, daß diese Stelle eine Meinung wiederholt, welche ziemlich allgemein, wenigstens in gewissen Gegenden, verbreitet war, (was zu Folge der obigen Ausführung keineswegs befremden kann,) so ist doch die Frage die, ob nach dieser Meinung gehandelt wurde, ob sie sich nach und nach in ein Reichsherkommen verwandelte. Nur die Fälle also, in welchen in dem einen oder dem andern Geschlechte des hohen Adels (oder in den regierenden Häusern) unstandesmäßige Ehen zur Sprache kamen, können entscheiden, ob jene Meinung die Kraft und Gültigkeit eines Gewohnheitsrechtes erhielt.

Da ergibt sich nun aus der Geschichte dieser Periode, daß, wenn auch Fälle vorkamen, in wel-

⁹³⁾ Offenbahr wird hier der Rechtsatz: Die Kinder folgen der ärgeren Hand, — auf die Heyrathen unter den Freyen verschiedener Klassen angewendet. Aber mit welchem Rechte? da der Satz ursprünglich nur von den Ehen zwischen Freyen und Unfreyen gegolten hatte.

den Eben dieser Art als Mißheyrathen angefochten und selbst für Mißheyrathen erklärt wurden, dennoch zu Folge anderer Fälle, die Frage nie durch ein allgemeines und rechtsbeständiges Herkommen entschieden wurde. Indem ich mich wegen aller dieser Fälle auf die schon oben angeführten Schriften Anderer berufe, will ich nur die Bemerkung hinzufügen, daß in einigen dieser Fälle die Ehe allein aus dem Grunde angefochten worden zu seyn scheint, weil die Gemahlinn, obwohl von Adel, dennoch in dem Verhältnisse der Hörigkeit stand.⁹⁴⁾ (Denn Adel und Hörigkeit waren keineswegs unvereinbare Eigenschaften. Die Hofleute der Fürsten, die Ministerialen, waren, obwohl von Adel, dennoch hörige Leute.) Diese Fälle scheinen zu bekräftigen, daß das alrdeutsche Recht, welches nur die Ehe eines Freyen mit einer Unfreyen für

⁹⁴⁾ Ein besonders beachtungswerther Fall ist der folgende: Reinhard, Herr von Hanau, verheyrathete sich mit Adelheid von Münzenberg. Diese war aus einem Hause des hohen Adels, aber ihr Vater ein Ministeriale. Sie erhielt von dem Kayser eine Restitutio natalium. Pütter in dem a. W. S. 41. (Man kann hieraus die Folgerung ziehen: So wie eine Ehe nicht deswegen eine ebenbürtige Ehe war, weil beyde Theile von demselben Adel waren, so verloh auch eine Ehe, unter der entgegengesetzten Voraussetzung, nicht die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit.)

eine Mißhenrath erklärte, fortdauernd nicht nur in seiner ganzen Strenge aufrecht erhalten wurde, sondern auch auf die Meinungen des Zeitalters überhaupt, in so fern sie unstandesmäßige Ehen betrafen, einen erheblichen Einfluß behauptete.

Und allerdings, so sehr sich auch der Abstand zwischen dem hohen und dem niedern Adel vergrößert hatte, noch immer wurden die adelichen Geschlechter der einen und der andern Klasse durch mehr als ein Band zusammengehalten, an die Einheit des Ursprungs ihres Adels erinnert. Sowohl die von hohem als die von niederem Adel dienten dem Kaiser als Lehnsleute. Auch die ersten hielten es für ehrenvoll, die Ritterwürde zu erhalten. Obwohl in einem großen Theile von Deutschland die Grundherren (oder Rittergutsbesitzer) der Landeshoheit unterworfen waren, so hatten sie doch anderwärts ihre Reichsfreiheit zu bewahren gewußt. So wie Diese fast dieselben Hoheitsrechte, wie die Landesherren ausübten, so war es auch jenen gelungen, ihre grundherrlichen Rechte nicht nur zu erhalten, sondern sie selbst zu vermehren. Noch immer war die Landeshoheit nicht vollkommen ausgebildet, noch war der Glanz der deutschen Königskrone nicht so erblichen, daß man nicht den Kaiser als den einzigen Herrn in Deutschland betrachtet hätte. Sowohl der hohe als der niedere Adel war Reichsadel. Denn es

stand der Grundsatz fest, daß der Kaiser die Quelle aller Ehren und Würden sey.

Es fehlte wenig, so hätte dieser Grundsatz dem gesammten deutschen Adelsrechte sogar eine ganz neue Grundlage und Gestalt gegeben. Der deutsche Adel war aus der Grundherrlichkeit hervorgegangen; er stand höher, als die gemeinen Freyen, nicht etwa bloß deswegen, weil er dem Herkommen nach gewisse Titel und Vorrechte vor diesen voraus hatte, sondern deswegen, weil er der mächtigste und gewichtigste Theil der Nation war; es gab Adelsstufen, weil es Stufen der Macht gab, auf welcher das Wesen des Adels beruhte. Fast aber wäre jener Grundsatz die Veranlassung geworden, daß dieses Wesen des deutschen Adels gänzlich verkannt oder in Schatten gestellt, der Nahme mit der Sache verwechselt worden wäre: Die Kaiser, (wohl zuerst die aus dem Hause Luxemburg,) ertheilten Adelsbriefe; durch einen solchen Brief konnte man zu einer jeden Stufe oder zu einem jeden Titel des Adels gelangen, z. B. auch in den Grafen- und Fürstenstand erhoben werden; und diese Standeserhöhungen waren nicht an die Bedingungen geknüpft, von welchen die Erwerbung des Adels ursprünglich abgehangen hatte. Es gab nun auch Adliche, welche nicht Grundherren waren, Grafen ohne eine Grafschaft, Fürsten ohne ein

Fürstenthum. Diese inhaltschwere Neuernng hatte unter anderen Folgen, (welche hier nicht in Betrachtung kommen,) die, daß sie der Frage von der Standesgleichheit oder Ungleichheit einer Ehe eine ganz neue Stellung gab. Durch einen kaiserlichen Adelsbrief konnte, wie es schien, eine jede Standesungleichheit beseitiget werden. Aber konnte und sollte der kaiserliche Briefadel, wie von Seiten des Kaisers behauptet wurde, so viel gelten, als der altdeutsche land- und grundherrliche Adel? Diese Frage wurde schon in dieser Periode, so wie in der Folge, in mehr als einer Beziehung und bey mehr als einer Gelegenheit aufgeworfen. In der Allgemeinheit, in welcher sie hier aufgestellt worden ist und aufzustellen war, ist sie nie entschieden worden. Das einzige Reichsgesetz, welches eine jedoch nur auf einen bestimmten Fall beschränkte Entscheidung dieser Frage enthält, wird weiter unten angeführt werden. Die Domkapitel und einige regierende Häuser verwahrten sich gegen den Briefadel durch besondere Vorschriften.

Zu Ende des 15ten Jahrhunderts (oder des Mittelalters) war demnach die Gestalt, welche die Lehre von den Mißheyrathen angenommen hatte, ihren Hauptzügen nach die: Die Ehe eines Adlichen mit einer Bürgerlichen wurde zwar für unstandesmäßig aber nicht für eine Mißheyrath erachtet, wenn ihr nicht ein Statut oder ein besonderes

Gesetz die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit entzog. Höchstens kann man behaupten, daß die Ehe eines Herrn aus einem regierenden Hause, mit einer Bürgerlichen die rechtlichen oder politischen Ansichten der Zeit gegen sich gehabt habe.⁹⁵⁾ Dagegen wurde, was die Ehe eines solchen Herrn mit einem Fräulein aus einem Geschlechte des niederen Adels betrifft, das altdeutsche Recht, nach welchem Ehen dieser Art ebenbürtig waren, nie durch ein neueres und anderes Reichsherkommen verdrängt. Ja die Prarogative des Kayfers, den Adel nach allen seinen Abstufungen zu verleihen, machte es sogar zweifelhaft, ob nicht eine jede Einwendung gegen die Standesmäßigkeit oder Ebenbürtigkeit einer Ehe durch einen kaiserlichen Adelsbrief gehoben werden könne. Uebrigens fehlte es gänzlich an einem Reichsgesetze, welches den Begriff und die Fälle einer Mißheyrath bestimmt hätte.

Von nun an kann und wird sich die vorlie-

⁹⁵⁾ Besonders merkwürdig ist die Heyrath des Eurfürst Friedrich's des Siegreichen von der Pfalz mit der Clara Dettinn. Die Heyrath fällt ins 15te Jahrhundert. Die in dieser Ehe erzeugten Söhne folgten ihrem Vater nicht in der Regierung. Doch wurde der jüngere, (der ältere starb vor dem Vater,) der Stifter des gräflichen jetzt fürstlichen Hauses Löwenstein. Uebrigens hatten auf diesen Hergang der Sache Familienverträge Einfluß.

gende Untersuchung auf die Heyrathen der Herren aus einem regierenden Hause (oder aus einem Hause des hohen Adels) beschränken.

Wie sich die Lehre von den Mißheyrathen dieser Herren zu Ende des 15ten Jahrhunderts gestellt hatte, so stand sie auch, (mit einer einzigen Ausnahme, von welcher gleich hernach die Rede seyn wird,) bis zur Auflösung des deutschen Reichs und so steht sie noch jetzt.⁹⁶⁾ Allerdings wählten die deutschen Fürsten und Grafen, die zu einem regierenden Hause gehörten, die Gemahlinn jetzt wie vormals in der Regel aus einem andern regierenden Hause. Eben so giebt es Beyspiele, daß in dem entgegengesetzten Falle die Heyrath kraft der Hausgesetze oder vertragweise für eine Mißheyrath erklärt wurde. Aber eben so wenig fehlt es an Fällen,⁹⁷⁾ in welchen die Ehe eines deutschen Fürsten oder Grafen aus einem regierenden Hause mit einem Fräulein aus einem Geschlechte des niedern

⁹⁶⁾ Auch in England, auch in Frankreich hat der Adel des Vaters von jeher, ohne Rücksicht auf den Stand der Mutter, auf die Kinder fortgeerbt. Eine auch für die Geschichte des deutschen Adels nicht unerhebliche Thatsache!

⁹⁷⁾ Sie werden sogar in dieser Periode häufiger, — wenn anders nicht bloß unsere Nachrichten von den früheren Zeiten mangelhaft sind.

Adels für ebenbürtig gehalten wurde und die in einer solchen Ehe erzeugten Söhne zur Regierungsnachfolge gelangten. Einer der neuesten und zugleich einer der merkwürdigsten Fälle dieser Art ist der, welcher sich im Hause Baden begeben hat. Karl Friedrich, (damals) Markgraf zu Baden, heyrathete in zweiter Ehe ein Fräulein aus einem altadlichen Geschlechte, jedoch aus einem Geschlechte des niedern Adels. Der in dieser Ehe erzeugte älteste Sohn ist der jetzt regierende Großherzog von Baden. Dieser aus der neuesten Zeit sich herschreibende Fall ist auch um deswillen besonders beachtungswerth, weil die Ebenbürtigkeit jener Ehe von den europäischen Großmächten durch die bekannte Entscheidung des Nachner Kongresses mittelbar anerkannt worden ist. — Die Geschichte der vorliegenden Periode liefert sogar ein Beyspiel, daß die Ehe eines regierenden deutschen Fürsten mit einer Bürgerlichen alle rechtlichen Folgen einer ebenbürtigen Ehe hatte. Der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau, (der berühmte Feldherr,) vermählte sich im Jahre 1698 mit Anne Louise Fösen.⁹⁸⁾ Die Nachkommenschaft dieses fürstlichen Paares ist

⁹⁸⁾ „Sie war schön an Leib und Seele, werth eine Fürstin zu seyn.“ Die Geschichte der Liebe dieses Fürsten zu seiner nachmaligen Gemahlinn grenzt an das Romantische. Auch als Gemahlinn stand sie dem Helden würdig zur Seite.

das jetzt regierende herzogliche Haus Anhalt :
Dessau.

Die Feinde der unstandesmäßigen Ehen schreiben dieses Schwanken der Praxis dem Einflusse des canonischen und römischen Rechtes zu. Wohl ohne genügenden Grund! Gegen den Einfluß dieser Rechte konnten sich die deutschen Fürstengeschlechter durch Hausgesetze verwahren und verwahrten sich mehrere dieser Geschlechter durch Hausgesetze. Sondern die neuen Verhältnisse, in welche sich die deutschen Fürstenhäuser versetzt sahen, hatten ebenfalls einen schwankenden Charakter; theils verhinderten sie theils begünstigten sie unstandesmäßige Heyrathen. Denn es hatte jetzt mehr, wie vormals, die Politik auf die Wahl einer Gemahlinn, besonders aber auf die rechtliche Wirksamkeit einer Fürstenehe Einfluß. — Nun war es zwar, nachdem die Landeshoheit ihre vollständige Ausbildung erhalten hatte,⁹⁹⁾ die deutschen Länder, besonders die größeren, fast wie selbstständige Staaten regiert wurden, in der Regel das Interesse der deutschen Fürstenhäuser, sich nur mit andern deutschen Fürstenhäusern zu verschwägern. Jedoch dieses Interesse konnte auch eine andere Richtung nehmen; wie überhaupt in den kleineren monarchi-

⁹⁹⁾ Durch den Reichsabschied v. J. 1495. — durch die Wahlcapitulation des Kaisers Karl V. — durch den Westphälischen Frieden (1648.)

schen Staaten Vieles, nach Zeit und Umständen sich anders stellt, als in den größeren. Auf jeden Fall stand der Wahl einer Gemahlinn aus dem niederen Adel nicht mehr die Spannung entgegen, welche früher, als die Reichsmittelbarkeit der Ritterschaft noch zweideutig gewesen war, zwischen dem Fürstenhause und dem Adel des Landes geherrscht hatte. Auch hatte sich der niedere Adel, aus mehr als einer Ursache, sogar schärfer, als vormals, von dem Bürgerstande gesondert; zum alten (oder stiftsmäßigen) Adel wurde sowohl von Seiten der Mutter als des Vaters eine Reihe adlicher Ahnen erfordert. Wenn sich daher ein regierender Herr oder (mit oder ohne dessen Zustimmung) ein Prinz des Hauses aus irgend einem Grunde entschloß, eine Gemahlinn unter seinem Stande zu wählen, (und die Liebe behauptete von Zeit zu Zeit ihr Recht!) so hatten auf die Entscheidung der Frage, ob die Ehe ebenbürtig oder eine Mißheyraath sey, die Machtverhältnisse, welche unter den Betheiligten bestanden, und politische Rücksichten einen überwiegenden Einfluß. Wie hätte sich da ein allgemeines und noch dazu ein neues Reichsherkommen feststellen können? Aus Rechtsgründen konnte einer solchen Ehe nur unter der Bedingung die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit abgesprochen werden, daß ihr das besondere Recht des Hauses entgegenstand.

Jedoch schon oben ist einer Ausnahme von

dieser Regel Erwähnung geschehn. Sie beruht auf einer Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation. Zuerst verpflichtete sich Karl VII. (und alle folgende Wahlkapitulationen wiederholten dieselbe Stelle, die übrigens die einzige ist, in welcher die Reichsgesetze der Mißheyrathen Erwähnung thun;)

„nicht den aus unstreitig notorischer Mißheyrath“ („oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heyrath“ — Zusatz v. J. 1790.) „erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und successionsfähig zu erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig anzusehen und zu achten.“ („So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheyrathen seyen, wollen Wir den zu einem darüber zu betreffenden Regulativ erforderlichen Reichschluß bald möglichst zu befördern, Uns angelegen seyn lassen.“ — Zusatz v. J. 1790. Dieser Reichschluß ist nie erfolgt.)

Nun giebt zwar diese Stelle für sich keine Auskunft über die Frage, wann denn die Ehe eines Reichsstandes oder eines regierenden Herrn kraft Gesetzes für eine Mißheyrath zu erachten sey. Da jedoch die Ehe, welche der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen kurz vor der Aufnahme dieser Stelle in die Wahlkapitulation mit einer Bürgerlichen abgeschlossen hatte, die unmittelbare Veranlassung zu dieser Wahlbedingung war, und da bald darauf zu Folge dieser Stelle sowohl jene Ehe, als eine andere, welche ein Herr aus dem Hause Anhalt-Bernburg mit einer Bürgerlichen eingegangen hatte, rechtskräftig für eine Mißheyrath erklärt wurde,¹⁰⁰⁾ so ist allerdings anzunehmen, daß die Reichsgesetzgebung die Ehe eines regierenden Herrn mit einer Bürgerlichen für eine Mißheyrath erklärte und daß die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder auch nicht durch eine von dem Kaiser erhaltene Standeserhöhung das Recht zur Regierungsnachfolge erlangen konnten. Weiter aber kann man diese Stelle nicht erstrecken. Denn man würde sonst sowohl der Veranlassung als des Erfolgs des Gesetzes uneingedenk seyn. Man würde ferner übersehn, daß die Stelle nicht von Mißheyrathen überhaupt, sogar nicht bloß von notorischen Mißheyrathen, sondern ausdrück-

¹⁰⁰⁾ S. Pütter in dem a. W. S. 274. ff.

lich nur von unstreitig notorischen Mißheyra-
then spricht. Endlich, wie könnte man die aus-
dehnende Auslegung auf ein Gesetz anwenden, wel-
ches eben sowohl die kaiserliche Gewalt als die Frey-
heit der deutschen Fürsten beschränkte? (Vielmehr
kann aus dieser Stelle zugleich die Folgerung ge-
zogen werden, daß, abgesehn von der Heyrath ei-
nes deutschen Fürsten mit einer Bürgerlichen,
schon der Adelstitel, z. B. der Titel einer Fürstinn
oder Gräfinn, die Gemahlinn ebenbürtig mache.)

Das deutsche Reich ist nicht mehr. Mit ihm
ist auch die verbindende Kraft der Reichsgesetze als
solcher, — oder die verbindende Kraft des gemeinen
deutschen Rechts, als eines von der Reichsstaatsge-
walt bekräftigten Rechts — erloschen. Jedoch die-
ses Recht hatte noch eine andere Sanction für sich.
In den deutschen Fürstenhäusern, in den deutschen
Ländern und Gebiethen, in welchen es nicht bezie-
hungsweise durch die Haus oder durch die Landes-
gesetze abgeändert worden war, hatte es zugleich
die Eigenschaft eines durch diese Gesetze bekräftig-
ten Rechts. In dieser Eigenschaft ist es auch jetzt
noch in Kraft. — Die Frage also, wann ist die
Ehe eines deutschen Fürsten für ebenbürtig, wann
ist sie für eine Mißheyrath zu erachten? ist auch
jetzt noch nach den in dem Obigen aufgestellten
Grundsätzen zu entscheiden, in so fern nicht das
besondere Recht des einen oder des andern deutschen

Fürstenhauses eine von diesen Grundsätzen abweichende Vorschrift enthält.

§. 21.

Hieraus (§. 20.) folgt nun von selbst, daß die Ehe, von welcher in dem vorliegenden Rechtsfalle die Rede ist, die Ehe zwischen dem Prinzen Augustus Frederick, jetzt Herzoge von Sussex, und der Lady Augusta Murray, dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte nach als eine ebenbürtige Ehe zu betrachten sey, daß also nach demselben Rechte dem in dieser Ehe erzeugten Sohne die Eigenschaft eines Prinzen des Hauses Hanover in allen und jeden Beziehungen zukomme. Und es ist die in Frage stehende Ehe um so mehr nach jenem Rechte zu beurtheilen, da die Abschließung derselben noch in die Zeiten des deutschen Reiches fällt.

Die Frage ist also nur noch die, ob das besondere Recht des Hauses Hanover eine von den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts abweichende Vorschrift enthalte.

Die Verfassungsurkunde, welche das Königreich Hanover in dem laufenden Jahre erhalten hat, erklärt sich (Art. 11.) über das Recht zur

Regierungsnachfolge — also über das Hauptrecht der Prinzen des Hauses Hanover — so:

„Die Krone des Königreichs Hanover vererbt ohne Theilung der Lande. — Sie gehört zunächst dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.“ (Eine gleichlautende Stelle enthält die neueste Verfassungsurkunde — oder Landtagsordnung — des Herzogthums Braunschweig.)

Die Verfassungsurkunde des K. Hanover macht also das Recht zur Regierungsnachfolge 1.) von der ehelichen Abstammung abhängig. (Von dieser Bedingung braucht hier nicht weiter die Rede zu seyn, da schon oben ausführlich gezeigt worden ist, daß August von Este der eheliche Sohn seines Vaters, eines Prinzen des Hauses Hanover, sey.) Die Verfassungsurkunde verlangt 2.) Ebenbürtigkeit der Abstammung, und verweist noch überdieß 3.) im allgemeinen auf die Hausgesetze. Da sie mithin den Begriff einer Mißheyraht nicht selbst genauer bestimmt, so ist bei der Auslegung der in Frage stehenden Stelle der (oben festgesetzte) gemeinrechtliche Begriff einer Mißheyraht zum Grunde zu legen, in so fern nicht das bisherige besondere Recht des Hauses Hanover oder das des

Gesammthausen Braunschweig eine andere Bestimmung enthält.

Aber sowohl in dem Hause Hanover als in dem Gesammthause Braunschweig ist der Grundsatz des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts, nach welchem nur die Ehe eines Fürsten mit einer Bürgerlichen kraft Gesetzes für eine Mißheyrath zu erachten ist, nie durch ein entgegengesetztes Herkommen aufgehoben, vielmehr in vorkommenden Fällen, und namentlich in dem neuesten Falle, (der noch überdies aus andern Gründen für die vorliegende Rechtsache von besonderer Wichtigkeit ist,) anerkannt und befolgt worden.

Indem ich mich wegen der älteren Fälle auf die Schriften Anderer beziehe, ¹⁾ muß ich dagegen

¹⁾ Unter diesen Fällen ist folgender der wichtigste: Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg heyrathete ums Jahr 1527. Mechtilden oder Metten von Campen. Die Ehe wurde als eine morganatische (oder als ein matrimonium ex pacto inaequale) abgeschlossen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Söhne aus dieser Ehe alsdann zur Regierungsnachfolge gelangen sollten, wenn der Mannstamm der Brüder des Herzogs erloschen seyn würde. Es kam in der Folge über diesen Vertrag zu Streitigkeiten.

dieses neuesten Falles ausführlicher Erwähnung thun. Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig-Zelle hey-
rathete (im J. 1665.) Eleonoren d'Emiers (oder
d'Esmiers,) Marquise d'Olbreuse, die Tochter
Alexanders D'Esmiers Marquis d'Olbreuse und
der Jaqueline de Vaudré. (Der Vater stammte
von einem altadlichen Geschlechte der Graffschaft
Poitou ab.) Er scheint die Ehe anfangs nur als
eine morganatische eingegangen, in der Folge aber
kraft eigenen Rechts für eine ebenbürtige Ehe
erklärt zu haben. Er erzeugte in dieser Ehe eine
einzige Tochter, Sophie. Mit dieser vermählte sich
im J. 1682. Georg Ludwig, damals Erbprinz, in
der Folge der erste König von Großbritannien aus
dem Hause Hanover.²⁾ Nie ist gegen die Eben-
bürtigkeit der einen oder der andern Ehe eine Ein-
wendung erhoben worden. Georg Ludwig (oder
Georg I.) und seine Gemahlinn Sophie sind die
Stammeltern der sämtlichen jetzt lebenden Mit-

Dieser Vorbehalt aber wurde bestätigt, auch der
Sohn des Herzogs, Otto der Jüngere, als Herzog
von Braunschweig anerkannt. Pütter in dem
a. W. S. 92. ff. S. auch Moser's Familien-
staatsrecht der teutschen Reichsstände. II. Theil.
14. Cap. §. 19.

²⁾ S. Pütter in dem a. W. S. 157 und Moser
a. a. D.

glieder des k. Großbritannischen und k. Hannoverischen Königshauses.

Die Aehnlichkeit dieses Falles mit demjenigen, welcher der Gegenstand des vorliegenden Rechtsgutachtens ist, leuchtet von selbst ein. In beyden Fällen war die Gemahlinn aus einem nicht deutschen Geschlechte; in beyden war sie nach dem Rechte ihres Geburtslandes von altem Adel. Wenn ein Unterschied zwischen beyden Fällen eintritt, so ist er zum Vortheile der Ehe, welche der Prinz Augustus Frederick mit Lady Augusta Murray abschloß. Denn der Adel des Geschlechts der Murrays kann eine jede Vergleichung bestehn.

Wie könnte man also aus dem besonderen Rechte des Hauses Braunschweig oder aus dem der Hanoverschen Linie dieses Hauses eine Folgerung ableiten, welche die Ebenbürtigkeit der hier in Frage stehenden Ehe zweifelhaft machte? Selbst wenn das gemeine deutsche Privatfürstenrecht Grundsätze enthielte, nach welchen diese Ehe für eine Mißheyrath zu erachten wäre, würde ihr kraft des besonderen Rechtes des Fürstenhauses, zu welchem der Prinz Augustus Frederick, Herzog von Sussex, gehört, die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit beyzulegen seyn; oder man würde auf eine Frage zurückkommen müssen, welche bereits eine so folgenreiche Entscheidung erhalten hat.

Noch ist hier eine Eigenthümlichkeit des vorliegenden Rechtsfalles herauszuheben, welche, ob sie wohl für die Beurtheilung dieses Falles von Wichtigkeit ist, gleichwohl in dem Obigen (§. 18 — 21.) einstweilen nur gelegentlich erwähnt werden konnte. Die Gemahlinn des Prinzen Augustus Frederick, Herzogs von Sussex, die Mutter August's von Este, war aus einem Geschlechte des schottischen Adels; sie war in Beziehung auf Hanover und Deutschland eine Fremde.

Man kann wegen dieser Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles nicht etwa den Zweifel aufwerfen, ob nicht die Folgerung, welche oben (§. 20.) aus dem deutschen Privatsürstenrechte zum Vortheile der hier in Frage stehenden Ehe gezogen worden ist, aus dem Grunde angefochten werden könne, weil die Lady Augusta Murray aus einer Familie des schottischen (und nicht des deutschen) Adels abstammte. Von jeher ist in Deutschland auch der Adel anderer europäischer Staaten anerkannt und, namentlich in Beziehung auf das Band der Ehe, nach den Grundsätzen des deutschen Adelsrechts beurtheilt worden. So wurde es in dem §. 21. angeführten Falle gehalten, so ist es in der

Praxis überhaupt gehalten worden.³⁾ Und es stützt sich diese Praxis auf die unter den europäischen Staaten überhaupt bestehende Gemeinschaft, so wie sie umgekehrt dieser Gemeinschaft zur Stütze dient.⁴⁾ Man würde den deutschen Adel aus seiner Verbindung mit dem gesammten europäischen Adel gleichsam herausreißen, (aus einer Verbindung, welche gleichwohl für den deutschen Adel ein mehrfaches höchst wichtiges Interesse hat,) wenn man dieses Herkommen antastete.

Sondern der Zusammenhang, in welcher jene Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles mit der

³⁾ Vgl. J. A. Neuß Teutsche Staatskanzley. XIV. Theil. (Ulm, 1787.) S. 50. ff. Hier findet man Nachrichten von zwey Ehen, welche von Fürsten des Hauses Nassau-Siegen mit Französinnen abgeschlossen wurden. In dem einen von diesen Fällen wurde die Successionsfähigkeit der in der Ehe erzeugten Söhne von dem Reichshofrathe förmlich bestätigt, nachdem der Fürst von Salm, in Auftrag des Reichshofrathes, den Adel der Gemahlinn, einer de la Serre, untersucht und berichtet hatte, daß das Geschlecht von uraltem Adel sey. In dem andern Falle wurde nur die eheliche Abstammung eines Sohnes bestritten. — Andere und neuere Beyspiele biethen die Zeiten des französischen Kaiserreiches dar.

⁴⁾ Klüber's europ. Völkerrecht. S. 55.

Beurtheilung dieses Falles steht, ist der, daß sie einen neuen und besonderen Grund enthält, die Heyrath des Prinzen Augustus Frederick, Herzogs von Sussex, mit Lady Augusta Murray, für eine ebenbürtige Heyrath zu erklären.

Nämlich, auch angenommen, daß zur Ebenbürtigkeit der Ehe eines deutschen Fürsten erfordert würde, daß auch die Gemahlinn vom hohen Adel wäre, so stammte doch Lady Augusta Murray von einem Geschlechte her, welches nach dem Rechte seines Stammlandes ebenfalls zum hohen Adel gehört, ja von einem Geschlechte, welches unter seinen Ahnen Könige zählt. Man wende nicht ein, daß wenigstens noch im Jahre 1793. d. i. wenigstens noch in dem Jahre, in welchem sich die Eltern August's von Este mit einander verheyrahteten, zwischen dem deutschen und dem schottischen und englischen hohen Adel denn doch der Unterschied eintrat, daß die Geschlechter jenes Adels zugleich regierende Häuser waren. Denn wesentlich könnte dieser Unterschied nur dann genannt werden, wenn die Geschlechter des hohen deutschen Adels souveraine Häuser gewesen wären. Aber sie standen gleichwohl unter der Hoheit des Kaisers und des Reichs. Sie unterschieden sich also von den Geschlechtern des schottischen und des englischen hohen Adels nur durch die Beschaffenheit oder den Grad

ihrer Vorrechte.⁵⁾ Ja es gab sogar deutsche Fürstengeschlechter, welche unbestritten zu dem hohen Adel gehörten und deren Besitzungen gleichwohl der Hoheit eines andern deutschen Fürsten unterworfen waren. (Ein Beyspiel war das Haus Schönburg.)

Aber noch mehr! Wie sich in den neuesten Zeiten das Recht des deutschen hohen Adels und die Lehre von den Mißheyrathen deutscher Fürsten gestellt hat, entscheidet eine besondere und vollkommen treffende Analogie für die Ebenbürtigkeit der von dem Prinzen Augustus Frederick mit Lady Augusta Murray eingegangenen Ehe. — Zu Folge der deutschen Bundesakte (Art. 14.) sollen die standesherrlichen Häuser d. i. die fürstlichen und gräflichen Häuser, welche, ehemals reichsunmittelbar, im Jahre 1806. (bey der Auflösung des deutschen Reichs) oder seitdem der Souverainetät eines deutschen Fürsten unterworfen worden sind,

⁵⁾ Z. B. das Haupt des Geschlechts ist in Großbritannien Pair des Reiches d. i. ihm steht eine erbliche Stimme auf dem Reichstage zu. (Sedoch werden in dem vereinigten Parlamente die schottischen — und eben so die irischen — Pairs nur durch Einige ihres Mittels vertreten.) Dasselbe galt von den deutschen Fürstengeschlechtern. Vgl. die oben angeführte Stelle der Wahlkapitulation.

„nichts desto weniger zu dem hohen Adel
in Deutschland gerechnet werden und ihnen
das Recht der Ebenbürtigkeit in dem
bisher damit verbundenen Begriffe verblei-
ben;“

es soll also z. B., wenn ein souverainer deutscher Fürst oder ein anderer Herr aus einem deutschen souverainen Hause eine Gemahlinn aus einem standesherrlichen Geschlechte wählt, der Ehe vor wie nach die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit zukommen. Auch das Geschlecht aber, aus welchem Lady Augusta Murray abstammte, war vormals ein regierendes ja ein souveraines Haus. Auch dieses Geschlecht hat in den neueren Zeiten die Eigenschaft eines regierenden Hauses verlohren, indem es seine Souverainetät über die Insel Man an die Krone England abgetreten hat. Offenbahr also steht es mit den deutschen standesherrlichen Geschlechtern in einer und derselben Kategorie. Wenn in der Zeit, da das Geschlecht zu den regierenden Häusern gehörte, die Ehe zwischen dem Prinzen Augustus Frederick, Herzoge von Sussex, und der Lady Augusta Murray unstreitig eine ebenbürtige Ehe gewesen seyn würde, so ist ihr, ungeachtet sie erst nach dieser Zeit eingegangen worden ist, zu Folge des Grundes, auf welchem jene Vorschrift der deutschen Bundesakte beruht, dennoch dieselbe Eigenschaft beizulegen. Denn das, was die deutsche

Bundesakte wegen der Ebenbürtigkeit der standesherrlichen Geschlechter festsetzt, ist nicht etwa eine bloße Begünstigung oder bloß eine Ausnahme von der Regel. Sondern es hat jene Bestimmung des deutschen Bundesrechts das Interesse der monarchischen Verfassung oder, wie man sich jetzt gewöhnlich ausdrückt, das monarchische Princip zur Grundlage. Daher hat man auch in andern und ähnlichen Fällen fast immer in Europa angenommen, daß ein regierendes Haus mit dieser seiner Eigenschaft nicht auch seine übrigen Vorrechte verliere.⁶⁾

§. 23.

Der vorliegende Fall ist in dem Obigen lediglich und allein aus dem Standpunkte des Rechts und nicht zugleich aus dem der Politik in Betrachtung gezogen worden. So brachte es der Inhalt der an mich gestellten Fragen mit sich. Jedoch in Fällen von der Art des vorliegenden ist die Politik dem Rechte so nahe verwandt, ist es so schwer, sich des Einflusses zu erwehren, welchen politische Ansichten auf die rechtliche Beurtheilung einer Sache haben können, daß es erlaubt oder zweckmäßig seyn wird, auch über die politische Seite des Falles, welcher der Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist, wenigstens einige Bemerkungen hinzuzufügen.

⁶⁾ Z. B. in dem Falle der Stuarts.

Man hat die Frage, — ob und in wie fern es dem Interesse der monarchischen Verfassung entspreche, die Herren des regierenden Hauses bey der Wahl der Gemahlinn an die Bedingung der Ständesmäßigkeit oder Ebenbürtigkeit zu binden, — bald so bald anders beantwortet. (Denn giebt es wohl eine Frage der Politik, über welche die Stimmen nicht getheilt wären?) Vielleicht hängt diese Frage mit den politischen Streitfragen des Tages genauer zusammen, als man auf den ersten Blick zu vermuthen oder zuzugeben geneigt seyn möchte. Auch in Beziehung auf diese Frage ist vielleicht in dem politischen Zustande von Europa nicht Alles beym Alten geblieben.

Aber, wie man auch diese Frage beantworte, so verwandelt sich doch eine jede Regel der Politik, wenn man sie bis zum äußersten verfolgt, in einen mehr oder weniger gefährlichen Irrthum.

Allerdings ist der Stand der Gemahlinn, welche ein regierender Herr oder ein Herr seines Hauses wählt, für das Fürstenhaus und für die Monarchie nichts weniger als gleichgültig. Denn die Wahl könnte sogar so ausfallen, daß sie der Achtung Eintrag thäte, von welcher ein jedes regierende Haus umgeben seyn soll.

Man setze dagegen z. B. den Fall, daß ein

Prinz eine Gemahinn aus einem Geschlechte des Auslandes gewählt hätte, welches in seinem Stammlande zu der ersten Klasse des Adels gehört und selbst dem Königshause verwandt und ebenbürtig ist; daß er der Erwählten, sie zu seiner rechtmäßigen Gemahlinn zu nehmen, eydlich gelobt und hierauf diese Erklärung im Angesichte der Kirche wiederholt bestätigt hätte; daß die Rechtmäßigkeit dieser Ehe selbst nach den Gesetzen des Hauses mit überwiegenden Gründen vertheidiget werden könnte, und daß sie von den in dieser Ehe erzeugten Nachkommen angerufen würde, — würde es nicht in einem solchen Falle mit dem Interesse der monarchischen Verfassung in Widerspruch stehn, der Ehe dennoch die Eigenschaft der Ebenbürtigkeit zu versagen?